

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2009

Ausgegeben Konstanz, 1. September 2009

Nr. 22

Tag

INHALT

Seite

31.08.2009

12. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
vom 19. Juli 2005 2
1. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge
vom 10. Februar 2009 6

**12. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
vom 19. Juli 2005**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 19. Juli 2005 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge in der Fassung vom 30. September 2004 (Amtsblatt Nr. 5) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 11. Juni 2007 (Amtsblatt Nr. 13), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21) und vom 09. Dezember 2008 (Amtsblatt Nr. 21) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 31. August 2009 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule Konstanz (SPO-Ma) vom 30. September 2004, zuletzt geändert am 09. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 1

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO-Ma) gilt für die Masterstudiengänge

- Architektur (MAR)
- Kommunikationsdesign (MKD)
- Bauingenieurwesen (MBI)
- Elektrische Systeme (EIM)
- Informatik (MSI)
- Communication Systems Engineering (CSE)
- Automotive Systems Engineering (ASE)
- Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT)
- Wirtschaftsingenieurwesen (MWI)
- Mechatronik (MME)
- Mechanical Engineering and International Sales Management (MMS)
- Unternehmensführung (BWM)

- Asian-European Relations and Management (ASM)
 - Business Information Technology (BIT)
- an der Hochschule Konstanz.“

2. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Zeile § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44 Unternehmensführung (BWM)“

3. Änderung von § 44

§ 44 erhält folgende Fassung:

**„§ 44
Studiengang
Unternehmensführung (BWM)“**

(1) Studiengangprofil

Der Masterstudiengang Unternehmensführung ist ein stärker anwendungsorientierter konsekutiver Studiengang in Vollzeit, der auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulgrad in Betriebswirtschaftslehre oder auf einem als gleichwertig eingestuften Abschluss aus dem In- und Ausland aufbaut. Ziel des generalistisch ausgerichteten Studienganges ist die Vermittlung von vertieften Kompetenzen in den Bereichen Führung, Prozessmanagement sowie Unternehmensrechnung und -finanzierung, die auf eine Berufstätigkeit in prinzipiell allen Organisationen ausgerichtet sind.

(2) Studienaufbau

Das Studium umfasst drei Semester. Das dritte Semester dient der Erstellung der Masterarbeit. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule werden in jedem Semester angeboten, die Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule jeweils im Jahresturnus.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Eine Profilierung des individuellen Studienprogramms erfolgt durch die Auswahl der Wahlpflichtmodule.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Studiums beträgt 44 SWS in sieben Pflicht- und drei Wahlpflichtmodulen. Der Arbeitsaufwand einschließlich der Masterarbeit ist äquivalent 90 ECTS-Punkten. Die Lehrveranstaltungen sind dem regelmäßigen Studienplan (Abs. 7), die Prüfungsleistungen dem Prüfungsplan (Abs. 8) zu entnehmen.

(5) Prüfungsarten

Keine Regelung abweichend von § 12 SPOMa Allgemeiner Teil. Abweichend von der Regelung in § 32 SPOMa Besonderer Teil ist mit der Angabe Y / Z ein Wahlrecht der Studierenden verbunden.

(6) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die Lehrsprache ist gleichzeitig auch Prüfungssprache und wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(7) Regelmäßiger Studienplan

Masterstudiengang Unternehmensführung (BWM)							
MO-Nr.	Modul/ Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	A	B	C
1	Führung 1 Strategie und Consulting Leadership und Coaching	PM	V, Ü V, Ü	4	2 2		
2	Prozessmanagement 1 Logistik-Management Logistik-Dienstleistungen	PM	V, PJ V	4	2 2		
3	Unternehmensrechnung und -finanzierung 1 Konzernrechnungslegung Strategisches Controlling	PM	V, Ü V, Ü	4	2 2		
4	Führung 2 Corporate Social Responsibility Systemisches Management Systemwettbewerb	PM	V, Ü V V	6		2 2 2	
5	Prozessmanagement 2 Logistik-Prozessmodellierung Logistik-Controlling	PM	V, PJ V	6		4 2	
6	Unternehmensrechnung und -finanzierung 2 Operatives Controlling Rechtsformwahl und Besteuerung Finanzinnovationen	PM	V, Ü V, Ü V, Ü	6		2 2 2	
7	Wahlpflichtmodule Wahlpflichtmodul 1 Wahlpflichtmodul 2 Wahlpflichtmodul 3	WPM	X X X	12	4 4	4	
8	Master-Modul Master-Kolloquium Master-Arbeit	PM	W	2			2
	Summe Gesamtes Studium			44	20	22	2

(8) Prüfungsplan

Masterstudiengang Unternehmensführung (BWM)				
MO -Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS- Punkte	Modulteilprüfungen unbenotet benotet
1	Führung 1		6	
	Strategie und Consulting Leadership und Coaching	A A	3 3	R R
2	Prozessmanagement 1		6	
	Logistik-Management Logistik-Dienstleistungen	A A	3 3	K60 K60
3	Unternehmensrechnung und - finanzierung 1		6	
	Konzernrechnungslegung Strategisches Controlling	A A	3 3	K90 K90
4	Führung 2		8	
	Corporate Social Responsibility Systemisches Management	B B	3 3	K60 M15
	Systemwettbewerb	B	2	M15
5	Prozessmanagement 2		8	
	Logistik-Prozessmodellierung Logistik-Controlling	B B	5 3	R + SP K60
6	Unternehmensrechnung und - finanzierung 2		8	
	Operatives Controlling Rechtsformwahl und Besteuerung	B B	3 3	K90 K90
	Finanzinnovationen	B	2	K60
7	Wahlpflichtmodule		18	
	Wahlpflichtmodul 1 Wahlpflichtmodul 2	A A	6 6	X X
	Wahlpflichtmodul 3	B	6	X
8	Master-Modul		30	
	Master-Kolloquium Master-Arbeit	C C	2 28	R
Summe Gesamtes Studium			90	1 17

(9) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Keine Regelungen abweichend von § 11 SPOMa Allgemeiner Teil.

(10) Terminierte Modulteilprüfungen

Terminierte Modulteilprüfungen sind nicht vorgesehen.

(11) Gewichtung der Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(12) Wahlpflichtmodule

Die Studierenden haben Wahlpflichtmodule aus einem nach Wahlpflichtbereichen gegliederten Katalog im Umfang von 18 ECTS-Punkten auszuwählen und die für diese Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen Modulteilprüfungen zu erbringen. Die Module, die aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für den Masterstudiengang BWM auszuwählen sind, können auch äquivalente Lehrveranstaltungen anderer Master-Studiengänge der Hochschule enthalten. In Semester A sind zwei Wahlpflichtmodule (12 ECTS-Punkte) und in Semester B ein Wahlpflichtmodul (6 ECTS-Punkte) aus insgesamt höchstens zwei Wahlpflichtbereichen zu wählen. In jedem Wahlpflichtmodul ist jeweils mindestens eine benotete Modulteilprüfung nachzuweisen.

Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt beim Zentralen Prüfungsamt.

(13) Exkursionen

Exkursionen können im Rahmen von Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(14) Masterarbeit

Der Arbeitsaufwand der Masterarbeit beträgt fünfeinhalb Monate oder 28 ECTS-Punkte.

(15) Mündliche Masterprüfung

Eine mündliche Masterprüfung gemäß § 24 SPO-Ma Allgemeiner Teil ist nicht vorgesehen.

(16) Mastergrad

Im Studiengang Unternehmensführung wird der Abschlussgrad Master of Arts (abgekürzt: M. A.) vergeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Konstanz, 31. August 2009

Der Präsident
Dr. Kai Handel

**1. Satzung zur Änderung der
Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz
für die Masterstudiengänge
vom 10. Februar 2009**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 10. Februar 2009 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) in der Fassung vom 06. Mai 2008 (Amtsblatt Nr. 18) beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 06. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 1

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Zulassungen zu folgenden Masterstudiengängen:

- Architektur (MAR),
- Kommunikationsdesign (MKD),
- Bauingenieurwesen (MBI),
- Elektrische Systeme (EIM),
- Business Information Technology (BIT),
- Informatik (MSI),
- Automotive Systems Engineering (ASE),
- Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT),
- Wirtschaftsingenieurwesen (MWI),
- Mechatronik (MME),
- Mechanical Engineering and International Sales Management (MMS),
- Unternehmensführung (BWM).“

2. Nach § 17 wird der folgende neue § 18 eingefügt:

„§ 18

Studiengang Unternehmensführung (BWM)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Unternehmensführung ist ein Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtung Betriebswirtschaftslehre oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Unternehmensführung und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniebrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Nicht zutreffend.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber zu dem Auswahlgespräch und ggf. zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach einer Rangliste statt. Diese Rangliste wird anhand der Teilnote 2 erstellt. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt höchstens das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Unternehmensführung.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern, die am Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich teilgenommen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche die Teilnote 1 und die Teilnote 2 jeweils zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend.“

3. Der bisherige § 18 wird § 19

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Konstanz, 31. August 2009

Der Präsident
Dr. Kai Handel